

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

18.03.2025

Geschäftszeichen:

II 15-1.33.9-211/24

Zulassungsnummer:

Z-33.9-1545

Antragsteller:

Bostik GmbH

Niederlassung Schwepnitz

Industriestraße 1 -7

01936 Schwepnitz

Geltungsdauer

vom: **18. März 2025**

bis: **18. März 2030**

Zulassungsgegenstand:

**PU-Klebeschäum "Bostik P 975 Montage PRO WDVS-Klebeschäum" zur Verklebung von EPS-
Platten in Wärmedämm-Verbundsystemen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Der PU-Klebeschaum "Bostik P 975 Montage PRO WDVS-Klebeschaum" ist ein auf der Baustelle zu verarbeitender einkomponentiger Polyurethan-Schaum zur Verklebung von Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS-Platten) in allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) mit allgemeiner Bauartgenehmigung.

Der PU-Klebeschaum darf nur bei den WDVS verwendet werden, bei denen die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung den Einsatz ausdrücklich zulässt.

Der Verwendungsbereich des mit dem PU-Klebeschaum hergestellten WDVS richtet sich nach den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung für das jeweilige WDVS.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der PU-Klebeschaum muss die im Prüf- und Überwachungsplan¹ aufgeführten Eigenschaften einhalten.

Weitere Eigenschaften sowie die Zusammensetzung des PU-Klebeschaums müssen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben bzw. der Rezeptur übereinstimmen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

Der PU-Klebeschaum muss werkseitig hergestellt und in druckstabilen Behältern zusammen mit dem für die Verarbeitung erforderlichen Zubehör auf die Baustelle geliefert werden.

Der PU-Klebeschaum muss nach den Angaben des Herstellers gelagert werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Klebeschaumbehälter muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Auf dem PU-Klebeschaumbehälter sind außerdem anzugeben:

- Handelsbezeichnung
- Verwendbarkeitszeitraum
- Lagerungsbedingungen

¹ Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der vollständig in der jeweils gültigen Fassung der für die Fremdüberwachung eingeschalteten zugelassenen Stelle vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wird.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Übereinstimmungsbestätigung durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung des PU-Klebeschaums mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des PU-Klebeschaums eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan¹ enthalten und die somit Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Es sind mindestens die im Prüf- und Überwachungsplan festgelegten Prüfungen durchzuführen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des PU-Klebeschaums durchzuführen. Es sind mindestens die im Prüf- und Überwachungsplan festgelegten Prüfungen durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für den Entwurf und die Bemessung gelten die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das jeweilige WDVS.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die in Anlage 1 angegebenen Bestimmungen für die Ausführung sind einzuhalten, sofern die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung des WDVS keine anders lautenden Bestimmungen enthält.

Der Ausführende ist verpflichtet, sich beim Antragsteller über alle erforderlichen Einzelheiten, die für eine einwandfreie Verarbeitung des PU-Klebeschaums notwendig sind, zu unterrichten.

Anja Rogsch
Referatsleiterin

Beglaubigt
Radtke

Bestimmungen für die Ausführung

Anlage 1

Verarbeitungsbedingungen	Die Temperatur der Dämmplatten und des Untergrundes darf +30 °C nicht überschreiten.
Verarbeitungstemperatur	Unterste Untergrund- und Lufttemperatur: +5 °C Oberste Untergrund- und Lufttemperatur: +30 °C Gebindetemperatur: +10 °C bis +25 °C; optimal 20 °C
Verarbeitungszeit	Die Offenzeit des PU-Klebeschaums für Korrekturarbeiten beträgt ca. 10 min. Diese Zeit kann abhängig von den Witterungsverhältnissen variieren.
Materialzubereitung	Die Dose fest auf das Pistolengewinde aufschrauben und mit der Pistole nach unten ca. 30-mal kräftig aufschütteln. Während der Verarbeitung ist das Gebinde in regelmäßigen Abständen von 1 - 2 Stunden ebenfalls ca. 30-mal kräftig aufzuschütteln.
Verbrauch	Der Materialverbrauch ist abhängig von Verarbeitung, Untergrund und Konsistenz. Die angegebene Ergiebigkeit dient der Orientierung. Für genaue Ergiebigkeit eventuell Probeverklebung durchführen
Applikation	Es sind die Gebrauchshinweise der Montagepistole zu beachten. Während der Offenzeit von ca. 10 min müssen die Platten, z. B. mit einer Richtlatte, nachjustiert werden. Die Dämmplatten dürfen nicht an die Wand geklopft werden.
Lagerbedingungen	Kühl (frostfrei), trocken und aufrecht lagern. Ideale Lagertemperatur: ca. 20 °C.
Weitere Hinweise	Eine zusätzliche Befestigung der Dämmplatten kann je nach Untergrund erforderlich sein.